

c. In der reußischen Flur-Biblich:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landvermessung.				Bezeichnung nach dem Biblicher Flurbuch.			
	Bern. A. Robert. A. von Rößsen.	Ar. □	Ar. □	Ar. R.	□	Ar. □	Besitzer.
1.	Tr. II. 1 a. 399	—	—	zum Theil 142	2	16,6	Friedr. Wilhelm Baumgärtel in Wera.
2.	3 b. h. 397	—	—	zum Theil 143	—	132,7	Karl Gottlieb Seehr in Röschiß.
3.	30 624 n. b. 5 154	—	—	—	—	—	Johann Karl Lange in Trebnitz.
4.	31 625 3 60	—	—	—	—	—	Johann Gottfried Käppel in Wera.
5.	626 1 150	—	—	—	—	—	Johann Gregor Schmitt daselbst.
6.	627 1 125	—	—	—	—	—	Christlan Wilhelm Eduard Burgbold in Rößsen.
7.	Tr. II. 29 b. c. 397	—	108	—	—	—	Joh. Heinrich Blarke in Biblich.
8.	g. 397	—	149	—	—	—	Denfelde.
9.	e. 397	—	88	—	—	—	Heinrich Barthardt daselbst.
10.	4 h. 396	—	—	zum Theil 144	—	131,2	Johanne Christiane Sophie vereeh. Krug geb. Fietel daselbst.
11.	1 402	—	—	zum Theil 141	1	157,4	Johann Christoph Gemmann daselbst.

Anmerkung:

- a) Die Landesgrenze zwischen der Flur Rößsen und den angrenzenden Fluren Biblich, Trebnitz und Wera ist bereits im Jahre 1807 durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen festgestellt und seitdem im Jahre 1814 verjüngt und durch den Geometer G. G. Wagner vermessen und kartirt worden. Die betreffende Karte hat die Anerkennung der beiderseitigen Staatsregierungen erhalten, und hat dem zwischen denselben wegen Feststellung der altenburgischen und der reußischen Bestandtheile des Ritterguts Rößsen unter dem 11. Jan. und 14. Februar 1816 abgeschlossenen Revisse zur Grundlage gedient. Der auf derselben dargestellte Lauf der Landesgrenze, soweit er die Fluren Biblich, Trebnitz und Wera berührt, ist daher auch bei dem gegenwärtigen Beitrage als maßgebend anzusehen worden. Die folgende Landesgrenze bildet zugleich die Grenze der oben genannten Fluren, und es werden daher die betreffenden Flurkarten danach zu berichtigen sein.
- β) Die altenburgischer Seite erklärte Anerkennung der vollen reußischen Landeshoheit erstreckt sich hinsichtlich der vorstehend unter 1—11 aufgeführten Grundstücke nur soweit, als dieselben nach der unter α erwähnten Wagner'schen Landesgrenzlinie in der Flur Biblich liegen.
- γ) Die vertheilt unter Nr. 2, 7 und 10 aufgeführten Grundstücke sind auf den altenburgischen Karten nicht vollständig dargestellt, sie reichen noch weiter in die Flur Biblich hinein.